

Unfallkasse Brandenburg • Postfach 1113• 15201 Frankfurt (Oder)

Gemeinde Hoppegarten
z. Hd. Herrn Sven Siebert
Bürgermeister
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: AK2107190003
Ansprechpartner: Herr Weinhold
Telefon: +49335 5216 126
Fax: +49335 5216 111
E-Mail: J.Weinhold@ukbb.de

Datum: 22.10.2021

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
Hier: Beratung und Besichtigung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten gemäß §§
17 - 19 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Sehr geehrter Herr Siebert,

bei einer Beratung und Besichtigung in der oben genannten Einrichtung am 02.09.2021 mit den Vertretern

Herr Siebert	Bürgermeister – Gemeinde Hoppegarten
Herr Konrad	Fachbereichsleiter I – Gemeinde Hoppegarten
Herr Bareuther	Fachbereich I, Hochbau – Gemeinde Hoppegarten
Herr Kriewitsch	stellv. Amtsbrandmeister – Gemeinde Hoppegarten
Herr Seeger	SB Brandschutz, stellv. Kreisbrandmeister – Landkreis Märkisch Oderland
Herr Weinhold	Aufsichtsperson – Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

wurden die im anliegenden Protokoll aufgeführten sicherheitstechnischen und organisatorischen Mängel festgestellt und entsprechende Hinweise gegeben.

Bedenken Sie bitte, dass durch eine Besichtigung nicht alle Mängel offenbart werden. In Ihrer Verantwortung bleibt es, alles Erforderliche zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unternehmen.

Wir bitten Sie, die zur Beseitigung von Unfall- und Gesundheitsgefahren erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und uns über das von Ihnen Veranlasste bis zum **03.12.2021** zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Im Auftrag

Weinhold
Aufsichtsperson

Anlage

Protokoll vom 22.10.2021

Anlage

Protokoll über die am 02.09.2021 durchgeführte Beratung und Besichtigung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten gemäß §§ 17 - 19 SGB VII.

Besichtigt wurden die Ortswehren Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe.

Die Beratung und Besichtigung hat ergeben, dass nachfolgende Maßnahmen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes auf der Grundlage der gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVVn), Regeln, Informationen und Grundsätze der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg durchzuführen sind. Weitere vor Ort angesprochene Punkte bleiben hiervon unberührt.

Ortswehr Dahlwitz-Hoppegarten

1. Kreuzende Alarmwege (Außenbereich)

Die Außenanlagen des Feuerwehrhauses gestatten, wie vor Ort erläutert, im Einsatzfall kein kreuzungsfreies und somit gefahrloses Anfahren und Ausrücken der Feuerwehrangehörigen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung für die Feuerwehrangehörigen dar. Die Alarmwege der in Eile anrückenden Einsatzkräfte kreuzen sich untereinander.

Gemäß § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (Unfallverhütungsvorschrift) ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Verkehrswege müssen so eingerichtet werden, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Hierzu dient nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ z. B. die Einhaltung der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Lauf- und Fahrwege getrennt und kreuzungsfrei ausgeführt sind, damit durch Fahrzeugbewegungen keine Feuerwehrangehörigen gefährdet werden.

Es ist sicherzustellen, dass ein kreuzungsfreies und gefahrloses Anfahren und Anrücken der Feuerwehrangehörigen möglich ist.

Hinweis:

Eine vorübergehende Abhilfe würde mit den vor Ort besprochenen Maßnahmen erreicht werden. Dazu kann z. B. geregelt und muss dann auch zuverlässig umgesetzt werden, dass die ankommenden Feuerwehrangehörigen nur im Schrittempo auf das Gelände der Feuerwehr auffahren. Die Feuerwehrangehörigen sind darüber regelmäßig zu unterweisen (strenge organisatorische Anforderungen).

Dennoch ist von Seiten der FUK Brandenburg darauf hinzuweisen, dass an die ankommenden Feuerwehrangehörigen strenge Verhaltensanforderungen gesetzt werden müssen. Jedoch gilt der Grundsatz „Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention“!

2. Fehlende bzw. unzureichende Parkplätze

Die nicht ausreichend vorhandenen Parkplätze für die Feuerwehrangehörigen gestatten, wie vor Ort erläutert, kein gefahrloses Ausrücken der Feuerwehrangehörigen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung für die Feuerwehrangehörigen dar.

Gemäß § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden

können. Verkehrswege müssen so eingerichtet werden, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Hierzu dient nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ z. B. die Einhaltung der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Hier sei insbesondere auf Punkt 1.2 „Gestaltung der PKW-Stellplätze“ der DGUV Information 205-008 verwiesen. Danach heißt es:

„Die am Feuerwehrhaus ankommenden Einsatzkräfte müssen ihre Fahrzeuge sicher abstellen und verlassen sowie den Alarmeingang sicher erreichen können. Die An- und Abfahrtswege am Feuerwehrhaus müssen so angeordnet sein, dass die Einsatzkräfte sicher an- und ausrücken können (Grundsatz).“

Die Anzahl der PKW-Stellplätze soll nach DIN 14092-1 mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen und 12 nicht unterschreiten, um das o. g. Schutzziel zu erreichen. Der tatsächliche Bedarf an Stellplätzen ist anhand der Erfordernisse und der örtlichen Situation in Abstimmung mit der Feuerwehr zu ermitteln. Die Anzahl soll mindestens der Anzahl der Funktionsplätze auf den Einsatzfahrzeugen entsprechen.

Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt sein, dass für den Alarmfall benötigte PKW-Stellplätze der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen und nicht von anderen Verkehrsteilnehmern benutzt werden. Jeder PKW-Stellplatz sollte mindestens 5,5 m lang und 2,5 m breit sein (bei Schräglage entsprechend angepasst). Eine Markierung der Stellplätze ist empfehlenswert. Um Unfälle durch Stolpern und Umknicken zu vermeiden, sind PKW-Stellplätze eben, trittsicher und frei von Stolperstellen zu gestalten. Dies gilt auch für Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung (z. B. Ablauf rinnen und Kanaldeckel). Rasengittersteine, Schotter rasen oder grober Schotter sind z. B. nicht geeignet.“

Es ist sicherzustellen, dass die Feuerwehrangehörigen durch ausreichende Parkplätze ihre Fahrzeuge sicher abstellen und verlassen sowie den Alarmeingang sicher erreichen können.

3. Umkleidebereich

Zum Zeitpunkt der Besichtigung stellten sich die Platzverhältnisse im Umkleidebereich als beengt dar. Dies kann zu einer gegenseitigen Gefährdung der Feuerwehrangehörigen führen.

Entsprechend § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 und § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 4.1 Abs. des Anhangs zur ArbStättV hat der Arbeitgeber geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Umkleideräume müssen leicht zugänglich und von ausreichender Größe eingerichtet werden.

Es ist sicherzustellen, dass ausreichend Platzverhältnisse für die Feuerwehrangehörigen zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen, den Platzbedarf im Umkleidebereich zu ermitteln und die Umkleide entsprechend des Platzbedarfes in ausreichender Größe einzurichten.

Hinweis:

Weitergehende Informationen finden Sie in der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ und in der ASR A 4.1 Sanitärbereiche.

4. Kreuzende Alarmwege (Innenbereich)

Zum Zeitpunkt der Besichtigung waren die Verkehrswege im Feuerwehrhaus nicht ausreichend dimensioniert. Zudem führt die Verkehrswegeführung, im speziellen der Alarmweg im Feuerwehrhaus

zu Kreuzungspunkten zwischen den anrückenden Feuerwehrangehörigen untereinander. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung für die Feuerwehrangehörigen dar.

Gemäß § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Verkehrswege müssen so eingerichtet werden, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Hierzu dient nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ z. B. die Einhaltung der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Lauf- und Fahrwege getrennt und kreuzungsfrei ausgeführt sind, damit durch Fahrzeugbewegungen keine Feuerwehrangehörigen gefährdet werden.

Stellen Sie sicher, dass Feuerwehrangehörige durch die Gestaltung der Verkehrswegeführung im Feuerwehrhaus, im speziellen des Alarmweges, nicht gefährdet werden. Es ist zu empfehlen, dass im Feuerwehrhaus für die Alarmwege ein Richtungsverkehr für die Einsatzkräfte eingerichtet ist. Damit soll vermieden werden, dass bereits umgekleidete und noch ankommende Feuerwehrangehörige zusammenstoßen.

Hinweis:

Nähere Informationen können der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ und der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ entnommen werden.

5. Verkehrswege und Alarmwege (Innenbereich)

Die Türen im Alarmweg sind in ihrer Ausgestaltung zu niedrig. Dies stellt eine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen und einen damit verbundenen Mangel dar.

Gemäß § 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. mit der Arbeitsstättenregel ASR A1.8 „Verkehrswege“ eine freie Durchgangshöhe über allen Verkehrswegen von mindestens 2 m (bei Neubauten 2,1 m) vor. Für Feuerwehren fordert DIN 14092-1 darüber hinaus eine lichte Durchgangshöhe von 2,2 m. In dieser Höhe dürfen sich somit keine Gefahrstellen im Bereich der Verkehrswege und Arbeitsplätze befinden.

Stellen Sie sicher, dass die Verkehrs- und Alarmwege sicher begangen werden können.

Hinweis:

Weitergehende Informationen finden Sie in der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ Punkt 2.1.2 und in der ASR A1.8 „Verkehrswege“.

6. Hygiene im Einsatz- und Schulungsdienst

Zum Zeitpunkt der Besichtigung war ersichtlich, dass verschmutzte Einsatzkleidung und private Kleidung zusammen gelagert werden. Hierdurch besteht eine Kontaminationsgefahr der privaten Bekleidung was zu einer Erhöhung der Expositionszeit mit eventuellen Gefahrstoffen führt. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen dar.

Entsprechend § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 GefStoffV hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontamination zu ergreifen. Gemäß § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 müssen bauliche Anlagen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist. Nach § 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift

49 ist eine Kontamination der Feuerwehrangehörigen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Stellen Sie sicher, dass angemessene Hygienemaßnahmen ergriffen werden.

Hinweis:

Abhilfe würde mit den vor Ort besprochenen Maßnahmen erreicht werden. Dazu kann z. B. geregelt und muss dann auch zuverlässig umgesetzt werden, dass Doppelspinde zur Verfügung stehen, die eine Trennung der Einsatzkleidung von der privaten Kleidung ermöglichen. Dazu müssen jedoch auch die Platzverhältnisse beachtet werden.

Werden verschmutzte Einsatzkleidung und private Kleidung zusammen gelagert, besteht eine Kontaminationsgefahr der privaten Bekleidung, was zu einer Erhöhung der Expositionszeit mit eventuellen Gefahrstoffen führt. Entsprechend § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 GefStoffV hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontamination zu ergreifen. Zur Trennung der verschmutzten Einsatzbekleidung von der privaten Bekleidung der Feuerwehrangehörigen (Schwarz-Weiß-Trennung) ist es zu empfehlen, dass je Feuerwehrangehörigen zwei Spinde zur Verfügung stehen bzw. Lösungen gewählt werden, die eine entsprechende Trennung bewirken. Die Wahl einer geeigneten Maßnahme obliegt dem Träger des Brandschutzes. Kontaminierte Kleidung sollte nicht mehr ins Feuerwehrhaus zurückgeführt werden. Hier sollen geeignete organisatorische Maßnahmen durch den Träger des Brandschutzes getroffen werden z. B. Wechsel der kontaminierten Kleidung bereits an der Einsatzstelle und Lagerung zur späteren Reinigung in Säcken, ggf. auflösbar durch den Waschprozess, in einem separaten Raum bzw. in einem verschlossenen Behälter zum späteren Abtransport.

Weitergehende Informationen finden Sie in der DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“.

7. Stellplätze für die Feuerwehrfahrzeuge

In der Fahrzeughalle werden mehr Feuerwehrfahrzeuge abgestellt und regelmäßig im Alarmfall benutzt, wie die räumlichen Verhältnisse hergeben. Dies betrifft insbesondere den äußeren Stellplatz der MTW. Im Alarm muss mit den Fahrzeugen rangiert werden, um aus der Fahrzeughalle zu fahren. Dies stellt einen Mangel und eine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen dar.

Bauliche Anlagen müssen gemäß § 4 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ so eingerichtet und beschaffen sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Das ist z. B. erreicht, wenn zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5 m bei geöffneten Fahrzeugtüren und -klappen verbleibt.

Es ist sicherzustellen, dass Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch herausfahrende Feuerwehrfahrzeuge vermieden werden und die erforderlichen Verkehrswege für die Feuerwehrangehörigen vorhanden sind.

8. Verkehrswege und Alarmwege (Innenbereich)

In der Fahrzeughalle sind die Verkehrswege neben dem Feuerwehrfahrzeug zu gering. Dies stellt einen Mangel und eine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen dar. Diese Gefährdung betrifft nur den Stellplatz linksseitig des letzten Stellplatzes der MTW und ergibt sich nur aus der beschriebenen Gefährdung im Punkt 7.

Gemäß § 12 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und per-

Ortswehr Münchehofe

10. Kreuzende Alarmwege (Außenbereich)

Die Außenanlagen des Feuerwehrhauses gestatten, wie vor Ort erläutert, im Einsatzfall kein kreuzungsfreies und somit gefahrloses Anfahren und Ausrücken der Feuerwehrangehörigen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung für die Feuerwehrangehörigen dar. Der Alarmweg der in Eile anrückenden Einsatzkräfte und die Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge kreuzen sich untereinander.

Gemäß § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Verkehrswege müssen so eingerichtet werden, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Hierzu dient nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ z. B. die Einhaltung der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Lauf- und Fahrwege getrennt und kreuzungsfrei ausgeführt sind, damit durch Fahrzeugbewegungen keine Feuerwehrangehörigen gefährdet werden.

Es ist sicherzustellen, dass ein kreuzungsfreies und gefahrloses Anfahren und Anrücken der Feuerwehrangehörigen möglich ist.

Hinweis:

Eine vorübergehende Abhilfe würde mit den vor Ort besprochenen Maßnahmen erreicht werden. Dazu kann z. B. geregelt und muss dann auch zuverlässig umgesetzt werden, dass das Feuerwehrfahrzeug nur im Schrittempo aus der Fahrzeughalle herausfährt und die Feuerwehrangehörigen nur im Schrittempo auf das Gelände der Feuerwehr auffahren. Die Feuerwehrangehörigen sind darüber regelmäßig zu unterweisen (strenge organisatorische Anforderungen).

Dennoch ist von Seiten der FUK Brandenburg darauf hinzuweisen, dass an die ankommenden Feuerwehrangehörigen strenge Verhaltensanforderungen gesetzt werden müssen. Jedoch gilt der Grundsatz „Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention“!

Des Weiteren ist von Seiten der FUK Brandenburg darauf hinzuweisen, dass durch sog. „Dritte“ bei der Benutzung des Altglass- und Kleidercontainers links neben der Fahrzeughalle zusätzliche Gefährdungen für die Feuerwehrangehörigen entstehen.

11. Verkehrswege und Alarmwege (Innen- und Außenbereich)

Der Alarmweg bildet in seiner Ausgestaltung viele Stolperstellen (z. B. durch schlechte Fußbodenverhältnisse, Stufen oder dem Schlauch der Abgasabsaugereinrichtung). Dies stellt eine erhebliche Gefährdung für die Feuerwehrangehörigen dar. Zudem hat der Boden eine schlechte Beschaffenheit.

Gemäß § 12 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Verkehrswege müssen so eingerichtet werden, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Hierzu dient nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ z. B. die Einhaltung der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Alarmwege frei von Stolperstellen und Barrieren, trittsicher und soweit möglich auf gleichem Höhenniveau wie die Fahrzeughalle hergestellt sind. Rasengittersteine, Schotterrasen u. Ä. oder Grünflächen bieten keine ausreichende Trittsicherheit und lassen sich darüber hinaus nur schlecht von Eis und Schnee freihalten.

sönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass zwischen abgestellten Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindesten 0,5 m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder –klappen verbleibt (vgl. DGUV Regel 105-049).

Es ist sicherzustellen, dass Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch herausfahrende Feuerwehrfahrzeuge vermieden werden und die erforderlichen Verkehrswege für die Feuerwehrangehörigen vorhanden sind.

Hinweis:

Nähere Informationen können der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ und der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ entnommen werden.

9. Verkehrswege und Alarmwege (Innenbereich)

Zum Zeitpunkt der Besichtigung waren Verkehrswege eingeschränkt bzw. verstellt worden (z. B. durch Rollcontainer und Anhänger in der Fahrzeughalle). Dies stellt einen Mangel und eine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen dar.

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 ArbStättV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind.

Stellen Sie sicher, dass Verkehrswegeflächen und Fluchtwege ständig freigehalten werden.

Hinweis:

Weitergehende Informationen finden Sie in der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ und in der ASR A1.8 „Verkehrswege“.

Es ist sicherzustellen, dass Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch die o. g. Gefährdungen im Alarmweg vermieden werden und die erforderlichen Verkehrswege für die Feuerwehrangehörigen vorhanden sind; ferner sind die Stolperstellen zu beseitigen.

12. Sicherheitsabstände bei Toren

Die Tore der Fahrzeughalle für die Feuerwehrfahrzeuge haben zu geringe Durchfahrtsmaße. Dies stellt einen erheblichen Mangel und eine damit verbundene Gefährdung der Feuerwehrangehörigen dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 und § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ i. V. m. § 3a Abs. 1 ArbStättV, Punkt 1.7 Anhang zur ArbStättV und Punkt 8 Abs. 7 ASR A1.7 „Türen und Tore“ müssen zur Vermeidung von Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch Fahrzeugbewegungen Sicherheitsabstände zwischen bewegten Fahrzeugen und festen Teilen der Umgebung von mindestens 0,5 m vorhanden sein. Dieser Sicherheitsabstand muss somit auch bei der Tordurchfahrt zwischen Feuerwehrfahrzeug und Gebäude auf beiden Seiten sowie nach oben eingehalten werden.

Die Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch die zu geringen Durchfahrtsmaße sind zu beseitigen.

Hinweis:

Sind bauliche Veränderungen nicht möglich, sind vorerst die Gefahrstellen der Tore zumindest durch eine schwarz-gelbe Markierung gemäß Pkt. 5.2. der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind die Feuerwehrangehörigen über die Gefahren aufgrund der zu geringen Sicherheitsabstände und ihr entsprechendes Verhalten regelmäßig zu unterweisen (strenge organisatorische Anforderungen).

Eine vorübergehende Abhilfe würde mit den vor Ort besprochenen Maßnahmen erreicht werden. Dazu kann z. B. geregelt und muss dann auch zuverlässig umgesetzt werden, dass das Feuerwehrfahrzeug nur im Schritttempo aus der Fahrzeughalle herausfährt. Die Feuerwehrangehörigen sind darüber regelmäßig zu unterweisen (strenge organisatorische Anforderungen).

13. Fehlender Stauraum vor der Fahrzeughalle

Am Standort ist kein ausreichender Stauraum vor der Fahrzeughalle vorhanden. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung für die Feuerwehrangehörigen dar.

Gemäß § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Verkehrswege müssen so eingerichtet werden, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Hierzu dient nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ z. B. die Einhaltung der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Hier sei insbesondere auf Punkt 1.4 „Verkehrsflächen vor Hallentoren – Stauraum“ der DGUV Information 205-008 verwiesen. Danach heißt es:

„Vor den Hallentoren ist ein ausreichend großer Stauraum anzuordnen. Diese Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle soll entsprechend DIN 14092-1 mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entsprechen. Ziel dieser Anforderung ist, dass jedes ausfahrende Feuerwehrfahrzeug vor dem Hallentor aufgestellt werden kann, ohne dass es bereits auf die Fahrbahn ragt oder das Hallentor nicht geschlossen werden kann.“

„..... . Erfüllt bei bestehenden Feuerwehrräumen die Länge des Stauraumes die Anforderungen nicht, so ist z. B. die Ausfahrt gegen den öffentlichen Querverkehr sowie auch das rückwärts Einfahren in die Fahrzeughalle durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. einen Einweiser zu sichern.“

Es ist sicherzustellen, dass die Feuerwehrangehörigen durch den fehlenden Stauraum keinen Gefährdungen ausgesetzt sind.

Hinweis:

Von Seiten der FUK Brandenburg ist darauf hinzuweisen, dass der fehlende Stauraum nur deswegen vorliegt, weil durch sog. „Dritte“ bei der Benutzung des Altglass- und Kleidercontainers links neben der Fahrzeughalle Gefährdungen für die Feuerwehrangehörigen entstehen.

14. Kreuzende Alarmwege (Innenbereich)

Zum Zeitpunkt der Besichtigung waren die Verkehrswege im Feuerwehrhaus nicht ausreichend dimensioniert bzw. teilweise durch Feuerwehrfahrzeuge oder herunterhängende Druckschläuche verstellt. Zudem führt die Verkehrswegeführung, im speziellen der Alarmweg im Feuerwehrhaus zu Kreuzungspunkten zwischen den anrückenden Feuerwehrangehörigen und dem ausfahrenden Feuerwehrfahrzeug.

Gemäß § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Verkehrswege müssen so eingerichtet werden, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Hierzu dient nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ z. B. die Einhaltung der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Lauf- und Fahrwege getrennt und kreuzungsfrei ausgeführt sind, damit durch Fahrzeugbewegungen keine Feuerwehrangehörigen gefährdet werden.

Stellen Sie sicher, dass Feuerwehrangehörige durch die Gestaltung der Verkehrswegeführung im Feuerwehrhaus, im speziellen des Alarmweges, nicht gefährdet werden. Es ist zu empfehlen, dass im Feuerwehrhaus für die Alarmwege ein Richtungsverkehr für die Einsatzkräfte eingerichtet ist. Damit soll vermieden werden, dass bereits umgekleidete und noch ankommende Feuerwehrangehörige zusammenstoßen.

Hinweis:

Nähere Informationen können der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ und der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ entnommen werden.

In der Fahrzeughalle würde eine vorübergehende Abhilfe mit den vor Ort besprochenen Maßnahmen erreicht werden. Dazu kann z. B. geregelt und muss dann auch zuverlässig umgesetzt werden, dass das Feuerwehrfahrzeug nur im Schritttempo aus der Fahrzeughalle herausfährt. Die Feuerwehrangehörigen sind darüber regelmäßig zu unterweisen (strenge organisatorische Anforderungen). Des Weiteren muss dann auch zuverlässig umgesetzt werden, dass die Fahrer das Feuerwehrfahrzeug erst aus der Fahrzeughalle herausfahren, bevor sich die Feuerwehrangehörigen hinter dem Feuerwehrfahrzeug umkleiden und dann das Fahrzeug vor dem Feuerwehrhaus bestiegen wird.

15. Umkleidebereich

Zum Zeitpunkt der Besichtigung stellten sich die Platzverhältnisse im Umkleidebereich als beengt dar. Dies kann zu einer gegenseitigen Gefährdung der Feuerwehrangehörigen führen.

Entsprechend § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 und § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 3a Abs. 1 ArbStättV und Punkt 4.1 Abs. des Anhangs zur ArbStättV hat der Arbeitgeber geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Umkleideräume müssen leicht zugänglich und von ausreichender Größe eingerichtet werden.

Es ist sicherzustellen, dass ausreichend Platzverhältnisse für die Feuerwehrangehörigen zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen, den Platzbedarf im Umkleidebereich zu ermitteln und die Umkleide entsprechend des Platzbedarfes in ausreichender Größe einzurichten.

Hinweise:

Abhilfe würde damit erreicht werden, wenn im hinteren Teil des Gebäudes baulich neue Umkleidebereiche geschaffen werden.

Weitergehende Informationen finden Sie in der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ und in der ASR A 4.1 Sanitärbereiche.

16. Hygiene im Einsatz- und Schulungsdienst

Zum Zeitpunkt der Besichtigung war ersichtlich, dass verschmutzte Einsatzkleidung und private Kleidung zusammen gelagert werden. Hierdurch besteht eine Kontaminationsgefahr der privaten Bekleidung was zu einer Erhöhung der Expositionszeit mit eventuellen Gefahrstoffen führt. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen dar.

Entsprechend § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 GefStoffV hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontamination zu ergreifen. Gemäß § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 müssen bauliche Anlagen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist. Nach § 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 ist eine Kontamination der Feuerwehrangehörigen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Stellen Sie sicher, dass angemessene Hygienemaßnahmen ergriffen werden.

Hinweis:

Abhilfe würde mit den vor Ort besprochenen Maßnahmen erreicht werden. Dazu kann z. B. geregelt und muss dann auch zuverlässig umgesetzt werden, dass Doppelspinde zur Verfügung stehen, die eine Trennung der Einsatzkleidung von der privaten Kleidung ermöglichen. Dazu müssen jedoch auch die Platzverhältnisse beachtet werden.

Werden verschmutzte Einsatzkleidung und private Kleidung zusammen gelagert, besteht eine Kontaminationsgefahr der privaten Bekleidung, was zu einer Erhöhung der Expositionszeit mit eventuellen Gefahrstoffen führt. Entsprechend § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 GefStoffV hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontamination zu ergreifen. Zur Trennung der verschmutzten Einsatzbekleidung von der privaten Bekleidung der Feuerwehrangehörigen (Schwarz-Weiß-Trennung) ist es zu empfehlen, dass je Feuerwehrangehörigen zwei Spinde zur Verfügung stehen bzw. Lösungen gewählt werden, die eine entsprechende Trennung bewirken. Die Wahl einer geeigneten Maßnahme obliegt dem Träger des Brandschutzes. Kontaminierte Kleidung sollte nicht mehr ins Feuerwehrhaus zurückge-

führt werden. Hier sollen geeignete organisatorische Maßnahmen durch den Träger des Brandschutzes getroffen werden z. B. Wechsel der kontaminierten Kleidung bereits an der Einsatzstelle und Lagerung zur späteren Reinigung in Säcken, ggf. auflösbar durch den Waschprozess, in einem separaten Raum bzw. in einem verschlossenen Behälter zum späteren Abtransport.

Weitergehende Informationen finden Sie in der DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“.

17. Schlauchturm

Der Schlauchturm des Feuerwehrhauses gestattet, wie vor Ort erläutert, zum Zeitpunkt der Besichtigung in seinem Zustand keine sichere Benutzung der Feuerwehrangehörigen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung für die Feuerwehrangehörigen und einen damit verbundenen Mangel dar.

Gemäß § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (Unfallverhütungsvorschrift) ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Hierzu dient nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ z. B. die Einhaltung der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“. Danach müssen Feuerwehrtürme/ Schlauchtürme so gestaltet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht durch Absturz oder herabfallende bzw. pendelnde Schläuche gefährdet werden

Stellen Sie sicher, dass eine sichere Benutzung des Schlauchturmes möglich ist und dass Feuerwehrangehörige durch den Zustand des Schlauchturmes nicht gefährdet werden.

Hinweise:

Weitergehende Informationen finden Sie in der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Eine vorübergehende zwingend notwendige Abhilfe würde mit den vor Ort besprochenen Maßnahmen erreicht werden. Dazu kann z. B. geregelt und muss dann auch zuverlässig umgesetzt werden, dass der Schlauchturm bis zur sicheren Ausgestaltung der Benutzung durch die Feuerwehrangehörigen entzogen wird. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen vor Ort.

Zusammenfassende Beurteilung aus Sicht der FUK Brandenburg:

Für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beginnt mit der Alarmierung der „Einsatzstress“. Sie sollen Hilfe leisten zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachwerten. Neben der gebotenen Eile des Einsatzes können die Feuerwehrangehörigen häufig unter psychischer Anspannung stehen. Eindrücke und Belastungen vergangener Einsätze können ins Bewusstsein zurückgerufen werden. Insbesondere der Einsatzdienst mit seinen physischen und psychischen Belastungen unterscheidet sich somit in der Anwendbarkeit von organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen von anderen Tätigkeiten im Arbeitsleben/ Ehrenamt und spiegelt sich in hohen Anforderungen an bauliche/ technische Lösungen in Bezug auf die Arbeitsstätte Feuerwehrhaus wieder. Die Feuerwehrhäuser Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe birgen aus der Sicht der Feuerwehr- Unfallkasse Brandenburg erhebliche Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Gemäß § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Weiter müssen nach § 12 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 bauliche Anlagen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine

Kontaminationsverschleppung vermieden ist. Weiteres kann dazu der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ entnommen werden.

Der Weiterbetrieb der o. g. Feuerwehrrhäuser der Gemeinde Hoppegarten kann aus Sicht der FUK Brandenburg nur übergangsweise unter Einhaltung strengster organisatorischer und personeller Maßnahmen befürwortet werden. An beiden Standorten sollten kurz- bis mittelfristig grundlegende bauliche bzw. abhelfende Maßnahmen zu den o. g. Punkten angestrebt und realisiert werden, insbesondere deswegen, weil die Feuerwehrrhäuser in ihrem jetzigen Zustand nicht mehr für die Belange und Aufgaben der Ortswehren ausreichend scheinen und erhebliche Gefährdungen für die Feuerwehrangehörigen bestehen. Dies betrifft auch die Jugendfeuerwehrangehörigen.

Die getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zum Fortbetrieb der Feuerwehrrhäuser sind der FUK Brandenburg schriftlich mitzuteilen.

Frankfurt (Oder), den 22.10.2021

Weinhold (M. Sc.)
Aufsichtsperson